

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die "auf 2008" Mitteldeutsche Wirtschaftsmesse und BOM - Berufsorientierungsmesse der Stadt Weißenfels

### 1. Veranstalter

Wirtschaftsjunioren Burgenlandkreis e. V., c/o IHK Halle-Dessau, Merseburger Straße 36, 06667 Weißenfels vertreten durch Herrn Marco Eisert als Messedirektor und Stadt Weißenfels, Klosterstr. 24, 06667 Weißenfels vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte Frau Christina Hüttig veranstalten am

**19. September von 10.00 bis 19.00 Uhr und am 20. September von 10.00 bis 19.00 Uhr im Einkaufszentrum "Schöne Aussicht" in 06667 Leißling die "auf 2008 - Mitteldeutsche Wirtschaftsmesse" und BOM - Berufsorientierungsmesse.**

### 2. Anmeldung

a) Die Anmeldung zur Messe erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldung/Bestellung". Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Messe, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

b) **Bei Anmeldung nach dem 22. August 2008 erhöhen sich die Preise für die Standfläche um 15 %.**

c) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- aa) das Anmelde-/Bestellformular,
- bb) die allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- cc) der Lageplan.

Im Fall der Nichtübereinstimmungen gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

d) Mit der Unterzeichnung der "Anmeldung/Bestellung" erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür ein zu stehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

### 3. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von Ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Dieser gilt als Verhandlungspartner. Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes. Die beteiligten Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

### 4. Vertragsschluss

a) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters (Zulassung oder Rechnung) zustande (einfache Postzustellung genügt).

b) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller nicht zur Teilnahme zulassen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

c) Nimmt der Veranstalter die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist er an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung an der Messe. Der Vertragsschluss kommt zustande, wenn die Auftragsbestätigung des Veranstalters beim Aussteller eingegangen ist. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass die Auftragsbestätigung in der Regel innerhalb von drei Tagen zugeht.

d) Ein Konkurrenzausschluss durch den oder die Aussteller kann nicht gefordert werden.

e) Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur innerhalb der Information des Veranstalters und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber den Ausstellern bleiben unberührt. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig machen. Der Aussteller ist jedoch berechtigt, dann von seinem Angebot zurückzutreten.

### 5. Höhere Gewalt

a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann der Veranstalter 20 % der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden des Veranstalters nachzuweisen.

b) Der Veranstalter kann aus zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Die Aussteller sind dann berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Im Fall einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag vorzeitig möglich. Jedoch kann eine Ermäßigung der Standmiete in diesem Fall gewährt werden. Muss der Veranstalter aufgrund eines Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen An-



spruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

#### 6. Miete, Bestellung

a) Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Mit staatlichen Einrichtungen werden Sondervereinbarungen getroffen.

b) Preise für Serviceleistungen, die nicht in dem Anmeldeformular enthalten sind, können jederzeit nach Rücksprache beim Veranstalter soweit möglich, abgefragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Für alle ergänzenden Vereinbarungen zum Anmeldeformular / Bestellformular gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

c) Die in dem Bestellformular / Anmeldeformular angegebenen Preise gelten nur bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Auf Bestellungen, die nach diesem Termin oder bis zu 10 Tagen vor der Veranstaltung eingehen, wird ein Preiszuschlag von 15% auf den angegebenen Preis erhoben. Bestellungen / Anmeldungen, die weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden unter der Prüfung der Möglichkeiten unter Vorbehalt entgegengenommen. Ist die Nachbestellung und damit die Annahme des Angebotes ausführbar, erfolgt hierbei die Ausführung nur gegen Barzahlung vor Ort, wobei dabei ein 20%iger Preiszuschlag zum Preis im Bestellformular erhoben werden kann. Bei der Berechnung des jeweiligen Preiszuschlages bleiben die im besonderen vereinbarten Leistungen unberücksichtigt.

#### 7. Standzuteilung

a) Der Veranstalter teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht hinsichtlich eines bestimmten Standplatzes nicht. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei für die Standeinteilung unerheblich.

b) Der Aussteller erhält vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Bestehen Beanstandungen, müssen sie innerhalb von acht Tagen gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der genannten Frist sind Beanstandungen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als durch den Aussteller anerkannt.

c) Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Der betroffene Aussteller kann aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, zwingende Gründe stehen einer Teilnahme unter den veränderten Bedingungen entgegen. Ersatzansprüche aus der veränderten Lage sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Zustimmung des Veranstalters nach Nr. 8 nicht gestattet.

#### 8. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen (Hersteller), Untervermietung, Überlassung an Dritte

a) Ausstellern ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen gleich welcher Art zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.

b) Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers (mit Personal am Stand Vertretenen) erhöht sich die Ausstellergebühr um 50 % (siehe Anmeldeformular). Der Mitaussteller ist im Katalog vertreten und hat einen Anspruch auf Zugangskarten und Werbeunterlagen. Beim Veranstalter vorab nicht gemeldete und festgestellte Mitaussteller zahlen vor Ort zzgl. zur Ausstellergebühr in Höhe von 100 % eine Nachmeldegebühr von 30 %. Bei der Berechnung gilt Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Die ungenehmigte Untervermietung berechtigt den Veranstalter, 100 % Standmiete zusätzlich vom Aussteller zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.

#### 9. Zahlungsbedingungen

a) Aussteller erhalten in der Regel mit der Auftragsbestätigung eine Rechnung. Auf diese ist entsprechend der vermerkten Zahlungsfrist (14 Tage nach Rechnungsdatum) zu leisten. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn beglichen sein müssen. Der Veranstalter behält es sich vor, bei Nichtausgleich der Zahlung vor bzw. bis Messebeginn den Aussteller von der Messe auszuschließen. Hinsichtlich des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 5 EUR berechnet.

b) Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 10 keinen Gebrauch gemacht oder hat der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen bis zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies den Aussteller drei Tage zuvor angezeigt hat und dieser einen Tag vor der Weitervergabe seine Zahlungsverpflichtung nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers bestehen. Der Veranstalter kann entsprechend Nr. 5 20% der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen, sobald der Stand an einen anderen Aussteller vermietet werden kann, erfolgt eine Vermietung an einen Dritten nicht, dann hat der Aussteller die Standmiete in voller Höhe zu tragen.

c) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsständen das Vermieterpfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten wie z. B. durch Lagerung oder Transport der Waren, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nach Ablauf von 14 Tagen hat der Aussteller das Recht, die Verwertung der eingebrachten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen im Wege der Zwangsversteigerung oder des freihändigen Verkaufs.



## 10. Vertragsauflösung

a) Der Aussteller kann nur unter den oben genannten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt seiner Standbesetzungspflichten nicht nach, so ist er neben der Vertragserfüllung auch zur Kostenerstattung für entstandene Zusatzaufwendungen wie z. B. Dekoration verpflichtet.

b) Leistet der Aussteller nach Nr. 9 fällige Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise nicht, kann der Veranstalter den Vertrag binnen zehn Tagen nach Zugang der zweiten Mahnung aufheben. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Anmeldenden Schadensersatz in Höhe von 100% des Vertragswertes zu verlangen. Die Schadenspauschale ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Veranstalter einen höheren oder der Aussteller einen niedrigeren Schaden nachweist. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten.

c) Stimmt der Veranstalter durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages der einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller Schadensersatz zu verlangen, in Höhe von 25% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 15 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 50% des Vertragswertes bei Aufhebung bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und 100% des Vertragswertes bei Aufhebung nach diesem Zeitpunkt.

## 11. Gestaltung des Standes

a) Als Standfläche sind nur volle Meter bzw. Quadratmeter anmietbar.

b) Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preise ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden bzw. einer Abgrenzung auszustatten. Diese können über den Veranstalter bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss der Aussteller selbst für ein Standsystem sorgen. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung ansonsten angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

b) Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf maximal 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen und Firmennamen können diese Höhe um maximal 40 cm überschreiten. Ansonsten ist Werbung aller Art nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten und vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

c) Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßgerechte Skizze des Standes vom Aussteller fordern. Eventuell beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Es dürfen Materialien mit dem Zertifikat B 1 (schwer entflammbar) verwendet werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsgegenstände ändern oder entfernen lassen, ggfls. auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadensersatz nicht gegeben.

d) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist der Aussteller am Stand deutlich erkennbar zu machen.

e) Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

f) Vor Aufbau muss sich der Aussteller beim Veranstalter anmelden.

**Der Aufbau der Stände ist für den jeweiligen Ausstellungstag am Vorabend von 19-22 Uhr oder am Ausstellungstag von 7-9 Uhr möglich. Der Aufbau muss bis zum offiziellen Beginn abgeschlossen sein. Die Aufbauzeiten können sich veranstellungsbedingt ändern. Zwingende Gründe des Ausstellers, die eine Abweichung bedingen, bedürfen vorab der Zustimmung des Veranstalters.**

g) Bei Nichteinhaltung der Standaufbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden, wenn der Aufbau nicht innerhalb der benannten Frist beendet ist. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Reist ein Aussteller nicht an, bleiben ebenfalls alle Forderungen aus Vertragserfüllung an ihn bestehen. Der Veranstalter behält sich vor, den durch die kurzfristige Umplanung bzw. notwendige Dekoration entstandenen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

h) Bestellte Mietstände und Mietmöbel sind auf ordnungsgemäßen Aufbau und Vollständigkeit zu prüfen. Ein entsprechendes Übergabeprotokoll wird dazu durch den Veranstalter ausgehändigt. Mängel sind gegenüber dem Veranstalter sofort anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen nach der Übergabe haftet der Besteller.

## 12. Betrieb des Standes

a) Den Anweisungen des Veranstalters hinsichtlich der betrieblichen Führung des Standes ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern, berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesen Fällen gleich welcher Art ausgeschlossen.

b) Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen können, z. B. das Betreiben von Licht- und Tonanlagen, geplante Aktionen, Emissionen usw. bedürfen ausdrücklich der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung



durch den Veranstalter. Aussteller, die emissionsverursachende Anlagen und Geräte betreiben, sind verpflichtet, geprüfte und zugelassene Abluft und Absaugtechnik auf eigene Kosten vorzuhalten.

c) Werbung jeder Art außerhalb des Standes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet. Dazu gehört unter anderem die Verteilung von Werbeträgern. Ausgenommen davon ist die Werbung jeder Art auf dem Stand.

d) Die allgemeine Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller. Es sei denn, er hat ausdrücklich die Dienstleistung der Standreinigung dem Veranstalter oder einem Dritten übertragen. Der Aussteller ist gehalten, Müll zu vermeiden und unvermeidlichen Abfall zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

### 13. Abbau

a) Die Stände dürfen erst nach Schluss der Messe abgeräumt werden.

**Der Abbau der Stände ist möglich am Ausstellungstag in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr und am Folgetag von 7.00 bis 9.00 Uhr. Als Folgetag für Samstag, den 20. September gilt Montag, 22. September 2008.** Die Abbaueiten können sich veranstaltungsbedingt ändern. Zwingende Gründe des Ausstellers, die eine Abweichung bedingen, bedürfen vorab der Zustimmung des Veranstalters.

b) **Wenn der Aussteller seinen Stand vor Beendigung der Ausstellung verlässt oder außerhalb der angegebenen Abbaueiten abbaut, werden 50 % der Kosten für die Standmiete, mindestens aber 250 € als Vertragsstrafe erhoben.**

c) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind soweit möglich, durch den Aussteller zu beheben. Ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter bzw. Dritten auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

### 14. Haftung, Versicherung, Bewachung

a) Die allgemeine Bewachung des Messegeländes erfolgt durch den Veranstalter bzw. Dritten. Für Beaufsichtigung und Bewachung des Standes auch während der Auf- und Abbaueiten ist allein der Aussteller verantwortlich.

b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwie während der Veranstaltung entstandene bzw. aufgetretene Schäden, Verluste und dergleichen. Dies gilt für die Auf- und Abbaueiten und des An- und Abtransports. Der Veranstalter haftet im übrigen in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter verursacht wurden. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischer Weise gerechnet werden muss. Der Veranstalter haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist, soweit nicht ein vorgenannter Fall vorliegt, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

c) Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung ggfls. eine Standbewachung und eine Versicherung seines Messegutes auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Bewachung kann auch in Gemeinschaft mit anderen Teilnehmern auf jeden Fall aber nur mit Genehmigung des Veranstalters - erfolgen.

### 15. Ordnungsbestimmungen

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Einkaufszentrum "Schöne Aussicht". Den Anordnungen der dort Beschäftigten ist Folge zu leisten.

### 16. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

### 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verjährung

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Naumburg.

b) Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

